

29.11.91

R

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des D-Markbilanzgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 62. Sitzung am 29. November 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 12/1465 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
D-Markbilanzgesetzes
- Drucksache 12/1467 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

- 2 -

Fristablauf: 20.12.91

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung des D-Markbilanzgesetzes

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 57 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1991 (BGBl. I S. 971) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche die Neufestsetzung ihrer Kapitalverhältnisse nach diesem Gesetz nicht bis zum 31. Dezember 1992 ordnungsgemäß zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben, sind mit dem Ablauf dieses Tages aufgelöst. Ist der Beschluß über die Neufestsetzung vor dem 31. Dezember 1992 angefochten worden, so tritt an die Stelle des 31. Dezember 1992 der sechs Monate nach dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Grundkapital nach der

Neufestsetzung auf weniger als die nach der Rechtsform zulässigen Mindestbeträge lautet und die eine Erhöhung des Nennkapitals beschlossen haben, sind außerdem mit Ablauf des 31. Dezember 1992 aufgelöst, wenn die Erhöhung des Nennkapitals auf den zulässigen Mindestnennbetrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht ordnungsgemäß zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden ist.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften anzuwenden, wenn die notwendigen Änderungen des Statuts nicht bis zum 31. Dezember 1992 ordnungsgemäß zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet worden sind. Auf die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist das am 1. Juli 1990 geltende Statut der Genossenschaft mit den danach beschlossenen Änderungen anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des D-Markbilanzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 29. November 1991 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.